

**ANLAGE 2
ZU § 5 ABSATZ 1
DER RAHMENVEREINBARUNG
ÜBER DIE MITWIRKUNG VON AN DER
VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG
TEILNEHMENDEN ÄRZTEN (VERTRAGSÄRZTEN) UND
NICHTVERTRAGSÄRZTEN
SOWIE KRANKENHAUSÄRZTEN
IM RETTUNGSDIENST VOM 26.11.1993**

zwischen

DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG,
DER LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

und

DER AOK BADEN-WÜRTTEMBERG,
DEM BKK LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG,
VERTRETEN DURCH DIE IKK BADEN-WÜRTTEMBERG UND HESSEN
DER IKK BADEN-WÜRTTEMBERG UND HESSEN,
DEN ERSATZKASSEN
BARMER ERSATZKASSE (BARMER), WUPPERTAL,
DEUTSCHE-ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE (DAK), HAMBURG,
TECHNIKER KRANKENKASSE (TK), HAMBURG,
KAUFMÄNNISCHE KRANKENKASSE - KKH (KKH), HANNOVER,
GMÜNDER ERSATZKASSE (GEK), SCHWÄBISCH GMÜND,
HEK - HANSEATISCHE KRANKENKASSE (HEK), HAMBURG,
HAMBURG MÜNCHENER KRANKENKASSE (HAMBURG MÜNCHENER),
HAMBURG,
HKK, BREMEN,
GEMEINSAMER BEVOLLMÄCHTIGTER MIT ABSCHLUSSBEFUGNIS
GEM. § 212 ABS. 5 S.6 SGB V:
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V.,
SIEGBURG (VDAK), VERTRETEN DURCH DEN LEITER DER
DER LANDESVERTRETUNG BADEN-WÜRTTEMBERG,
LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSE BADEN-
WÜRTTEMBERG,
DER BUNDESKNAPPSCHAFT, VERWALTUNGSSTELLE MÜNCHEN,
DEM LANDESVERBAND SÜDWEST, DEUTSCHE GESETZLICHE
UNFALLVERSICHERUNG (DGUV)

GÜLTIG AB 01.08.2008

Präambel

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass sich das vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestehende Verhältnis der Teilnahme von Ärzten im Rettungsdienst (Krankenhausärzte im Rahmen ihrer Dienstaufgabe/Vertrags- und Nichtvertragsärzten) nicht verändert. Soweit eine diesbezügliche Veränderung erforderlich wird, erfolgt diese im Einvernehmen mit dem Bereichsausschuss.

§1

Der Einsatz sowie die dauernde Bereitschaft der Vertragsärzte und Nichtvertragsärzte (ohne Krankenhausärzte im Rahmen ihrer Dienstaufgaben) im Rettungsdienst werden wie folgt vergütet:

1. Grundpauschale

- 1.1 Für die Einsatzbereitschaft der Ärzte am *Wochenende (Samstag/Sonntag)* sowie an Feiertagen wird eine Pauschale in Höhe von

Euro 340 für je 24 Stunden

vergütet. Mit dieser Grundpauschale sind zudem zwei Einsätze abgegolten.

- 1.2 Für die Einsatzbereitschaft der Ärzte an *Werktagen (Montag-Freitag)* wird eine Pauschale in Höhe von

Euro 320 für je 24 Stunden

vergütet. Mit dieser Grundpauschale sind zudem zwei Einsätze abgegolten.

2. Zusatzpauschale

Für jeden weiteren Einsatz (auch den sog. Fehleinsatz) im Rettungsdienst, welcher nicht bereits durch die Grundpauschale vergütet ist, wird ohne Rücksicht auf die zeitliche Dauer des Einsatzes des Arztes eine Pauschale in Höhe von

Euro 60 je Einsatz

vergütet.

3. Anteilige Vergütung

Bei einer Einsatzbereitschaft von weniger als 24 Stunden reduziert sich die jeweilige Grundpauschale anteilig.

Mit der jeweiligen Vergütung sind alle im Rahmen der Teilnahme an der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst erbrachten Leistungen, auch der zeitliche Aufwand für die Erfassung der Notarztprotokolle zur Einsatzdokumentation per EDV sowie das Ausstellen der Verordnung einer Krankenförderung gemäß § 33 BMV-Ä, abgegolten.

§2

1. Die Vereinbarung tritt ab dem 01.08.2008 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2002.
2. Die Vereinbarung kann mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres von jedem der Vertragspartner gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2009.
3. Im Falle einer Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Anlage bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung vorläufig weiter.